

## Vom Lebius.

In Nr. 44 des Bund kündigte Lebius in einer mächtigen Schimpfepistel an, daß er einen Teil seiner Prozesse gegen die Sozialdemokratie zurückziehe. Es ist uns nicht bekannt, welche Klagen er nicht zurückgezogen haben will. Jedenfalls schweben keine solchen mehr, denn sonst würde er sie doch angeführt haben. Ihm graut also vor dem Bilde, das die von ihm selbst angestregten Prozesse von dem Ehrenmann Lebius geliefert haben würden, wenn sie zur Verhandlung gekommen wären.

[ ... ... ]

Weiter trat Kollege Cohen für die Aeußerung, durch die sich der Lebius beleidigt fühlte, den Wahrheitsbeweis an. Lebius habe zu derselben Zeit für die bürgerliche und die sozialdemokratische Presse geschrieben. Ferner führte Cohen das ganze, von uns in den Nummern 11 und 13 ds. Js. der Metallarbeiter-Zeitung bereits gebrachte Material betreffend die von Lebius gegen den Schriftsteller Karl May verübten Erpressungsversuche ins Feld.

[ ... ... ]

In diesen hatte der Vorwärts durch den Rechtsanwalt Genossen Rosenfeld folgende Beweisanträge gestellt:

1. Kläger Lebius habe wiederholt in einem gewissen Zusammenhang geäußert, das Geld stehe höher als alle Ideale, der Grundsatz jedes vernünftigen Journalisten wäre: „Wer am meisten zahlt, der hat uns“.

2. Kläger habe zu gleicher Zeit Artikel für ein nationalliberales, ein sozialdemokratisches und ein Zentrumsblatt geschrieben.

3. In einer Privatklassesache gegen den Vorwärtsredakteur Wermuth habe sich der Angeklagte Wermuth auf das Zeugnis der Ehefrau des Schriftstellers May berufen, daß Kläger den May durch eine anonyme Postkarte unter Drohungen zur Hergabe eines größeren baren Darlehens zu bewegen versucht habe. Demnächst habe die Frau Lebius die Frau May zu einer Unterredung in bezug auf deren bevorstehende Zeugenvernehmung eingeladen und sie ersucht, dafür zu sorgen, daß ihr Mann als Zeuge bekunde, er habe früher Lebius für den Verfasser der Postkarte gehalten, sei aber inzwischen zu der Ueberzeugung von der Unrichtigkeit seiner Ansicht gekommen. Als Frau May dieses Ansinnen zurückgewiesen, hätte Frau Lebius erklärt, daß dann ihr Mann die alten Angriffe gegen May wieder aufnehmen.

4. Kläger habe sich verschiedener Straftaten dem Schriftsteller May gegenüber schuldig gemacht.

5. Kläger habe im April 1908 den Journalisten Schmidt unter Hinweis auf die inzwischen eingetretene Verbesserung seiner Vermögensverhältnisse zu bestimmen versucht, ihm „Interna“ über die ihm bekannten Verhältnisse der Dresdener Volkszeitung und ihrer Redaktion zu verraten.

6. Kläger täusche die den gelben Vereinen angehörenden Arbeiter; diese Vereine seien von einzelnen Arbeitgebern und ganzen Arbeitgeberverbänden abhängig und würden von ihnen bezahlt, während den Arbeitern vom Kläger das Gegenteil gesagt werde. Kläger habe auch ein Redaktionsgeheimnis nach früherer Wahrung desselben ohne Grund und ungefragt verraten und damit die Möglichkeit geschaffen, einen Mann zu bestrafen, der ihm im Vertrauen auf das Redaktionsgeheimnis Mitteilungen gemacht hatte.

7. Ferner war beantrag, den Redakteur Kahl in Halle über den Inhalt einer von diesem abgegebenen schriftlichen Erklärung zu vernehmen, welche die Entstehung der Broschüre: „Karl May, ein Verderber der deutschen Jugend“ betreffe und das Verhalten Lebius' in der Angelegenheit eingehend schildere. (Siehe Nummer des Vorwärts vom 13. Januar.)“

Alle diese Beweise hielt das Kammergericht für erheblich und ordnete, soweit sie nicht schon erhoben waren, deren Erhebung an.

Nunmehr passierte das Unglaubliche: Lebius nahm sämtliche vererwähnten, von ihm angestregten Privatklagen zurück.

[ ... ... ]

Wer über Lebius bisher noch im Zweifel gewesen ist, wird sich nun sein Urteil bilden können.